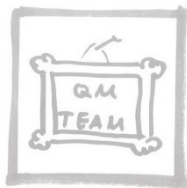


51 Zuständigkeit



Vertragspraxen, in denen mehrere Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeuten tätig sind, sollen einen für das einrichtungsinterne QM Zuständigen benennen.

Aus dem Kreis der Praxismitarbeiter soll ein Koordinator für das einrichtungsinterne QM beauftragt werden.

Qualitätsmanagement-Richtlinie

Teil B II.

§ 3 Umsetzung der Anforderungen

Satz 2, 3

Einrichtungen, in denen mehrere Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte tätig sind, sollen eine/ein für das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement zuständige Vertragsärztin bzw. zuständigen Vertragsarzt benennen. Zusätzlich wird empfohlen, eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit der Koordination des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements zu beauftragen.

„KPQM respektiert Praxisindividualität.“

